

# Niedersächsischer Schachverband e.V.

## Finanzordnung

Stand: 24.09.2016

Verantwortlich für die korrekte Ausführung aller nach dieser Ordnung auszuführenden Tätigkeiten ist, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt wird, der Schatzmeister. Er hat die vom Kongress des Niedersächsischen Schachverbandes beschlossenen Beiträge einzunehmen und die Mittel für die satzungsgemäßen Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes bereitzustellen.

### Teil 1: Beiträge und Umlagen

1. a) Die Schachbezirke (siehe 3.1a der Satzung) haben für jedes Mitglied im Sinne von § 5.1 der Satzung Beiträge zu entrichten. Maßgebend für die Beitragszahlung sind die dem Leiter des Referats für Datenverarbeitung mit dem Stand vom 01.01. zu meldenden Mitgliederzahlen.

b) Die vom Kongress beschlossenen Beiträge sind Jahresbeiträge für erwachsene Schachfreunde.

c) Für Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren ist die Hälfte der Erwachsenenbeiträge zu berechnen. Für Jugendliche im Alter von 10 bis 13 Jahren ist ein Viertel des Erwachsenenbeitrages zu berechnen. Jugendliche bis zum 9. Lebensjahr sind beitragsfrei. Maßgeblich für die Berechnung der Beitragshöhe ist das vollendete Lebensjahr zum 01. Januar des Geschäftsjahres.

d) Für Schachfreunde, die beim NSV als „Passiv“ gemeldet sind, ist die Hälfte des jeweiligen Beitrages zu berechnen.

2. a) Die Rechnungslegung an die Mitglieder über den Jahresbeitrag soll bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres erfolgen.

b) Unzutreffende oder unterlassene Meldungen berechtigen zur Erhebung einer Bearbeitungsgebühr, die vom Kongress beschlossen wird. Von unzutreffenden Meldungen ist auszugehen, wenn die Bestandslisten des Landessportbundes Niedersachsen e. V. auf den 01.01. des laufenden Jahres höhere Mitgliederzahlen ausweisen als dem Leiter des Referats Datenverarbeitung gemeldet wurden.

c) Der Jahresbeitrag ist in zwei gleichen Raten am 1.4. und 1.9. fällig. Erfolgt die Rechnungslegung nach dem 30.6., verschiebt sich die Fälligkeit für die zweite Rate des Jahresbeitrags entsprechend.

d) Am 1.4. eines jeden Kalenderjahres wird ein Abschlag auf den Jahresbeitrag fällig. Er beträgt 50 % der für das vergangene Kalenderjahr zu leistenden Beiträge. Die Schachbezirke sind verpflichtet, die Abschlagszahlungen unaufgefordert vorzunehmen. Der Jahresbeitrag ist am 1.9. eines jeden Kalenderjahres fällig. Die geleistete Abschlagszahlung ist auf den fälligen Jahresbeitrag anzurechnen.

e) Die den Rechnungen zu Grunde liegenden Daten über den Mitgliederbestand sind den Bezirken zugänglich zu machen. Die Nutzung der Daten ist ausschließlich dem verbandsinternen Gebrauch vorbehalten.

3. Dauernde Beitragsreduzierungen bis auf 50% der normalen Sätze kann der geschäftsführende Vorstand des Niedersächsischen Schachverbandes (NSV) auf Antrag beschließen, wenn außergewöhnliche Umstände (z. B. Behindertensportvereine) dies nahe legen. Der Mindestbeitrag in Höhe des DSB-Anteils darf nicht unterschritten werden. Schachvereine und Schachabteilungen von Sportvereinen, die ihren Sitz in Justizvollzugsanstalten haben, sind rückwirkend vom 01.08.1998 von der Beitragszahlungspflicht befreit.

4. Aus besonderem Anlass kann der Kongress die Erhebungen von Umlagen gemäß Punkt 5.1 der Satzung beschließen. Diese sind zu begründen und nach Höhe, Erhebungszeitraum und Fälligkeit zu präzisieren.
5. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht termingerecht nachkommen, sind schriftlich hierauf hinzuweisen. Je Zahlungserinnerung wird eine Gebühr in Höhe von 10 EUR fällig. Zusätzlich können auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Basiszins gemäß §247 BGB erhoben werden.

## **Teil 2: Haushalts- und Kassenführung**

1. Der Schatzmeister erhält Einzelvollmacht für sämtliche Konten des NSV.
2. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Vom Schatzmeister ist für jedes Haushaltsjahr dem Kongress ein in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichener Haushaltsplan vorzulegen und zu erläutern. Er wird vom Kongress mit einfacher Mehrheit verabschiedet.
4. Die Einnahmen und Ausgaben des NSV sind vollständig und termingerecht zu erfassen und zu belegen. Aus dem Inhalt der fortlaufend nummerierten Belege muss der Grund der Zahlung zweifelsfrei zu erkennen sein.
5. Die Haushalts- und Kassenführung des NSV einschließlich der NSJ ist durch zwei unabhängige, vom Kongress zu wählende Kassenprüfer zu prüfen. Sie sind zu allen Prüfungshandlungen berechtigt, die sie für erforderlich halten, um sich ein klares Bild über die vollzogenen Einnahmen und Ausgaben zu machen. Sie haben einen schriftlichen Prüfungsbericht zu erstellen, der über die wesentlichen Prüfungshandlungen und die hieraus resultierenden Feststellungen Auskunft gibt. Dieser ist auf dem Kongress zu verlesen.
6. Sämtliche Titel des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen berechtigen den geschäftsführenden Vorstand, Mehrausgaben vorzunehmen.
7. Die der Haushalts- und Kassenführung zugrunde liegenden Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

## **Teil 3: Erstattungen von Aufwendungen der Vorstandsmitglieder und beauftragten Personen**

1. Es werden nur Aufwendungen erstattet, die tatsächlich angefallen sind, oder von denen man annehmen kann, dass sie in ähnlicher Höhe (Pauschalen) durchschnittlich anfallen werden.
2. Für Fahrtkosten werden die wirtschaftlich angemessenen Tarife der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet. Soweit die Ermäßigung aufgrund der Benutzung einer BahnCard oder ähnlicher Vergünstigungen eintritt, trifft der Geschäftsführende Vorstand die Entscheidung darüber, inwieweit Aufwendungen hierfür erstattet werden.
3. Ist diese Erstattungsform nicht zumutbar, so wird ab 01.01.2014 eine Entschädigung von 0,25 EUR pro Autokilometer gezahlt.
4. Das Tagegeld bemisst sich nach §6 Abs. 1 BRKG. Das Tagegeld bei Abwesenheit vom Wohnort beträgt ohne Übernachtung  
12 Euro für eine Abwesenheit von mehr als 8 Stunden.  
24 Euro für eine Abwesenheit von 24 Stunden.  
Bei Abwesenheit mit Übernachtung  
12 Euro für den Anreise- und Abreisetag, unabhängig von der Abwesenheitsdauer,  
24 Euro für die Zwischentage (Abwesenheit von 24 Stunden)  
Werden Kosten für das Frühstück anderweitig erstattet sind 4,80 Euro vom Tagegeld abzuziehen.

Werden Kosten für ein Mittag- und oder Abendessen anderweitig erstattet, so ist das Tagegeld um 9,60 Euro je Mittag- bzw. Abendessen zu kürzen.

5. übrige Aufwendungen werden nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in der angefallenen Höhe erstattet.

6. Die entstandenen Kosten sind nach einem vom Schatzmeister vorgegebenen Schema mit den beweisenden Unterlagen innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Haushaltshalbjahres (Ausschlussfrist) geltend zu machen. Die Ansprüche aus nach Fristablauf eingehenden Erstattungsanträgen verfallen ersatzlos.

7. Die Ausgabebelege für die Teilnahme an Turnieren und Wettkämpfen sind vom zuständigen Referenten als "sachlich richtig" zu bestätigen und dem Schatzmeister zeitnah zur Erstattung vorzulegen.

8. Die Aufwendungen des Schatzmeisters für den NSV sind vom Präsidenten als "sachlich richtig" anzuerkennen.

#### **Teil 4: Vermögensrechnung**

1. Das Sachvermögen des NSV ist vom Schatzmeister zu erfassen, soweit der handelsübliche Kaufpreis im Einzelfall 409 EUR übersteigt. Der jeweilige Zeitwert ist zu ermitteln (lineare Abschreibung nach Maßgabe der zu erwartenden Nutzungsdauer) und in der Vermögensrechnung nachrichtlich zu nennen.

2. In der Vermögensrechnung werden alle Bargeldbestände, Guthaben, Forderungen, Verbindlichkeiten und das Eigenkapital erfasst.

3. Um die ständige Zahlungsbereitschaft zu sichern, wird eine Liquiditätsrücklage gebildet, die auf bis zu 10% der im Haushaltsjahr zugeflossenen Einnahmen ansteigen darf.

4. über die Bildung und Auflösung weiterer Rücklagen beschließt der Geschäftsführende Vorstand.

5. Die Vermögensrechnung ist so darzustellen, dass die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr erkennbar werden.

Folgende Übersicht ist zu erstellen:

	Bestand 01.01.	Zugang lfd. Jahr	Abgang lfd. Jahr	Bestand 31. 12
Bargeld				
Girokonten				
Sparbuch				
Festgeld				
Forderungen				
Summe I				
Eigenkapital				
Verbindlichkeiten				
Liquiditätsrücklage				
Sonstige Rücklagen				
Summe II				

Nachrichtlich: Wert des Sachvermögens am 31. 12.

#### **Teil 5: Schlussbestimmungen**

1. Nebenkassen sind nach den Grundsätzen dieser Haushalts- und Finanzordnung zu führen. Der Präsident hat das Recht, sich unbeschadet der Rechte der Kassenprüfer von der Korrektheit der Kassenführung zu überzeugen.

2. Diese Finanzordnung wurde auf dem Kongress des NSV am 23.6.1985 einstimmig verabschiedet und tritt mit Wirkung vom 1.1.1986 in Kraft.

3. Die Änderungsbeschlüsse auf den Kongressen 1988, 1989, 1990, 1993, 1995, 1996, 1997, 1998, 2000, 2002, 2007, 2012, 2013, 2014 und 2016 sind aufgenommen worden.

Niedersächsischer Schachverband e.V. Stand: 26.09.2016